

H8 Doktorandenvertretungen: Mehr Demokratie wagen

Gremium: RCDS-Bundesvorstand & Promotionsbeirat

Beschlussdatum: 26.04.2025

Antragstext

1 Die Gruppenvorsitzendenkonferenz möge beschließen:

2 Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) fordert, dass es an
3 Universitäten in Deutschland eine universitätseigene Interessenvertretung der
4 Doktoranden geben soll. Diese soll alle Doktoranden an der jeweiligen
5 Universität unabhängig von ihrem Promotionsmodell (z.B. befristeter
6 Arbeitsvertrag oder Stipendium) vertreten und von ihnen demokratisch legitimiert
7 werden. Hierzu steht die Universität in der Pflicht, dieser Vertretung eine
8 Übersicht über alle Doktoranden der Universität zur Verfügung zu stellen.

9
10 Als konkrete Mindestanforderung für eine angemessene demokratische
11 Repräsentation der Doktoranden soll in den Landeshochschulgesetzen künftig
12 verankert werden, dass Doktoranden als Statusgruppe in universitären Gremien zu
13 berücksichtigen sind.

14
15 Als Vorbild könnte hierbei exemplarisch das Modell aus Baden-Württemberg gelten:
16 Hierbei bilden die Doktoranden einerseits selbstständige Doktorandenkonvente, um
17 ihre Interessen gegenüber der Universität zu vertreten, vgl. § 38 Abs. VII LHG
18 BW.

19 Andererseits sind sie als Statusgruppe berechtigt, eigene Vertreter für die
20 universitären Gremien zu wählen, vgl. §§ 10 Abs. I, 25 Abs. II, III LHG BW.

21
22 Die konkrete Ausgestaltung soll dabei den Ländern obliegen, sodass bestehende
23 Vertretungsorgane davon nicht betroffen sind.

Begründung

24 Begründung:

25 Doktorarbeiten werden in Deutschland in verschiedenen Modellen angefertigt:
26 Sowohl eingeschriebene Promotionsstudenten, externe (z.B. über Stipendien
27 finanzierte) Wissenschaftler und wissenschaftliche Mitarbeiter in befristeten
28 Arbeitsverträgen sind als Doktoranden an deutschen Universitäten zu finden.^[1]
29 Diese Diversität bedeutet, dass sie verschiedenen Interessenvertretungen
30 zugeordnet sind, die sich jedoch allesamt nicht primär für die Interessen der
31 Doktoranden zuständig fühlen: Beispielsweise werden Promotionsstudenten als
32 eingeschriebene Studenten zwar formell vom AStA und den jeweiligen Fachschaften
33 vertreten, haben jedoch zahlenmäßig gegenüber den Bachelor- und Masterstudenten
34 kaum Gewicht. Zudem sind Vertretungen wie Gewerkschaften ungeeignet, um die
35 spezifische Situation der Doktoranden zu erfassen, die vom Zweiklang aus der
36 Finanzierung des Lebensunterhalts und der wissenschaftlichen Qualifizierung
37 geprägt ist.

38 Während einige Bundesländer bereits eine eigenständige Vertretung der
39 Doktoranden in ihren Hochschulgesetzen verankert haben^[2], ist dies noch nicht

40 flächendeckend umgesetzt.^[3] Eine solche Vertretung kann gleichzeitig Interessen
41 der Doktoranden gegenüber der Hochschule vertreten als auch als Ansprechpartner
42 für Doktoranden dienen, und z.B. Beratung in schwierigen Betreuungsverhältnissen
43 anbieten. Gerade ausländischen Doktoranden kann ein kompetenter Ansprechpartner,
44 der von außen auch als solcher erkennbar ist, dabei helfen, im deutschen
45 Hochschulsystem anzukommen und die Pflichten und Formalia des deutschen Arbeits-
46 und Sozialsystems einzuhalten. Während die Wissenschaftsminister die rechtlichen
47 Rahmenbedingungen für die Einführung einer solchen Interessenvertretung
48 verantworten, obliegt die konkrete Ausgestaltung den einzelnen Hochschulen.
49 Beispielhaft kann die Doktorandenvertretung das Recht erhalten, einen Vertreter
50 als beratendes Mitglied bei Sitzungen der universitären Organe wie dem Senat
51 teilnehmen zu lassen, wie es bei der Promovierendenvertretung der Georg-August-
52 Universität Göttingen bereits der Fall ist. Die Eingliederung in die bestehenden
53 Systeme der universitären Selbstverwaltung soll den einzelnen Hochschulen in
54 Übereinstimmung mit dem jeweiligen Hochschulgesetz des Bundeslandes überlassen
55 bleiben.

56 [\[1\]](https://nacaps-datenportal.de/indikatoren/A1.html) Nacaps-Studie 2021/22, <https://nacaps-datenportal.de/indikatoren/A1.html>
57 (Abruf am 18.02.2025).

58 [\[2\]](https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-HSchulGSLV11P69) Saarländisches Hochschulgesetz § 69 (10),
59 <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-HSchulGSLV11P69> (Abruf am
60 18.02.2025).

61 [\[3\]](https://www.promovierende.de/uber-uns/) Vgl. die Übersicht des Bundesverbands Promovierende e.V. auf
62 <https://www.promovierende.de/uber-uns/> (Abruf am 18.02.2025).